

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Hamburg
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich des Nordseegipfels**

vom 15. Januar 2026

NfL 2026-1-3753 vom 13.01.2026 wird hiermit aufgehoben.

Im Weiteren legt das Bundesministerium für Verkehr auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des Nordseegipfels in Hamburg wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) festgelegt:

RMZ/TMZ „Hamburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12NM Radius um 53 33 20 N 010 02 30 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C Hamburg.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 26. Januar 2026 von 08:00 Uhr UTC bis 23:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist– werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 125,100 MHz (LANGEN INFORMATION) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Hamburg und das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Hamburg“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen und
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe von 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen POLICE INFO zu nutzen und den Transpondercode A6317 unaufgefordert abstrahlen. Ggf. weist POLICE INFO einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Hamburg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 15. Januar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0079

Im Auftrag
Dominik Brill